

**Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme
sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018**
064

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14**
in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Angaben nach Anlagen

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name Bundesland

PLZ Ort Straße Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m^3	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Zusammenfassung aller Anlagen

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

Leistung

Eigenverbrauch

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Zusammenfassung aller Bundesländer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Eigenverbrauch

	MWh
Eigenverbrauch von Elektrizität 4	

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 8	
			GJ	
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärme- erzeugung KWK insgesamt 5	Elektrizitätserzeugung		
		brutto 6	netto	
			insgesamt 7	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 8 9
Insgesamt				

C Angaben nur für Speichieranlagen

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Angaben für das Unternehmen

Speicherkapazität in den Speichieranlagen

	MWh
Installierte thermische Speicherkapazität	

D Angaben für Wärmenetze

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze..				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil D der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

E Wärmebilanz

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erzeugung, Bezug und Abgabe von Wärme nach Bundesländern

Gegenstand der Nachweisung	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
	MWh			
Nettowärmeerzeugung 3 01				
Bezug				
von Energieversorgungs- unternehmen 10 02				
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 03				
von sonstigen Lieferanten 04				
Bezug aus dem Inland = Summe 02 bis 04 05				
Bezug aus dem Ausland 11 06				
Zur Abgabe verfügbar = Summe 01 + 05 + 06 07				
Abgabe an Energie- versorgungsunternehmen 10 08				
Abgabe				
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09				
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungs- gesellschaften) 12 10				
an sonstige Letztver- braucher 13 14 11				
Abgabe in das Inland = Summe 09 bis 11 12				
Abgabe in das Ausland 11 13				
Abgabe gesamt = Summe 12 + 13 14				
Verluste = Summe 07 minus 14 15				

Zusatzseiten zur Jahrerhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018

064

A Angaben nach Anlagen

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name	Bundesland	Identnummer (Erhebungseinheit) (bei Rückfragen bitte angeben)
PLZ	Ort	Straße
		Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Eigenverbrauch

	MW
Eigenverbrauch von Elektrizität 4	

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärme- erzeugung KWK insgesamt 5	Elektrizitätserzeugung		
		brutto 6	netto	
			insgesamt 7	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 8 9
		MWh		
Insgesamt				

D Angaben für Wärmenetze

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger				
Anzahl der Wärmenetze				
Gesamte Trassenlänge der Wärmenetze in km				
Zubau der Wärmenetze in km				
Rückbau der Wärmenetze in km				

Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018

064

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Ein Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- 2 Die Nettonennleistung** (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.
- 3 Die Nettowärmeerzeugung** ist die abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.
- 4 Der Eigenverbrauch** umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 5 Die KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmelerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer KWK-Anlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt. Die Nutzung der Abwärme zur Beheizung von Feldern und Fischteichen ist explizit ausgeschlossen.
- 6 Die Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 7 Die Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 8 KWK-Anlage**
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.
Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.
Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:
– Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
– Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
– Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.
- 9 Die KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Nettostrommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 10 Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 11 Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 12 Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13 Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14 Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher.** Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.

Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018

064

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Anthrazitkohle	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Steinkohlen	01	Laufwasser	41
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Speicherwasser	42
Steinkohlenkoks	02	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43
Steinkohlenbriketts	03	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Solarthermie	48
Rohbraunkohlen	11	Altholz	51
Hartbraunkohlen	12	Brennlauge	51
Braunkohlenbriketts	13	Brennholz	51
Braunkohlenkoks	14	Feste biogene Stoffe	51
Wirbelschichtkohle	15	Holz	51
Braunkohlenstaub	16	Holzreste (z. B. Schreinereien)	51
Staub- und Trockenkohle	16	Pellets (Holz)	51
Dieselmkraftstoff	21	Restholz	51
Heizöl, leicht	22	Schleifstaub, biogen	51
Heizöl, schwer	23	Schwarzlauge	51
Brenngas (Flüssiggas)	24	Stroh, Strohpellets	51
Butan	24	Sulfitablauge	51
Flüssiggas	24	Tiermehl	51
Propangas	24	Holzhackschnitzel	51
Raffineriegas	25	Holzspäne, Sägemehl	51
Petrolkoks	26	Abfall, fest, rein biogen	51
Andere Mineralölprodukte	27	Rinde	51
HSC-Rückstände	27	Landschaftspflegeholz	51
Pellets (Öl)	27	Abfall, flüssig, biogen	52
Visbreaker-Rückstand	27	Biomethanol	52
Recycleöl	27	Flüssige biogene Stoffe	52
Erdgas, Erdölgas	31	Palmöl	52
Heizgas (als Erdgas)	31	Terpentin	52
Grubengas	32	Biodiesel	52
Kokereigas	33	Biogas	53
Gichtgas	34	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Hochofengas	34	Klärgas	54
Konvertergas	34	Deponiegas	55
Sonstige hergestellte Gase	35	Klärschlamm	56
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Biomethan (Bioerdgas)	58
Methan (Power to Gas)	35	Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasser- stoff)	35	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Wasserstoff	36	BPG (aus produktspezifischen Gewerbe- abfällen)	61
Wasserstoff (Power to Gas)	36		

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen	61
Industrieabfall	61
Kunststoffe BPG	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Faserfangstoffe	62
Müll (Hausmüll)	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil	62
Tetra Pak Rejecte	62
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Wärme	72
Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Energieträger	81
Ölschiefer	81
Gasentspannung	81
Schwefel	81
Abluft	81
Power to Liquid	81

Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2018

064

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von einem Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 EnStatG erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben sowie die, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.